



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Müller-Gemmeke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 16. September 2021

Schriftliche Frage im September 2021

Arbeitsnummer 176

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Frage Nr. 176:

Wie viele Beschäftigte aus Werkvertragsunternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung infolge des Verbots von Werkverträgen durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz direkt in Betrieben der Fleischindustrie angestellt und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seither die Zahl der Leiharbeitskräfte in der Fleischindustrie entwickelt (nach Möglichkeit bitte Zahlen separat für die Bereiche Schlachten, Zerlegen und Verarbeiten angeben)?

Antwort:

Daten zur Anzahl der Beschäftigten aus Werkverträgen, die direkt in Betrieben der Fleischindustrie angestellt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor, da Werkverträge statistisch nicht erfasst werden. Laut einem Bericht des Beratungsnetzwerks „Faire Mobilität“ (abzurufen unter <https://www.faire-mobilitaet.de/++co++8175fed8-c2ea-11eb-b373-001a4a160123>) ist jedoch davon auszugehen, dass Beschäftigte aus Werkvertragsunternehmen direkt in Unternehmen der Fleischwirtschaft angestellt wurden. Aussagen zur Entwicklung der Anzahl der Leiharbeitskräfte, die in die Fleischindustrie überlassen sind, sind nicht möglich, da in der Statistik der Arbeitnehmerüberlassung die Einsatzbranche nicht erfasst wird. Jedoch wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß Arbeitsschutzkontrollgesetz die Regelung zur Einschränkung des Einsatzes von Fremdpersonal in der Fleischwirtschaft einschließlich der Einschränkung des Anwendungsbereichs der Regelung für das Fleischerhandwerk im Jahr 2023 evaluieren.

Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz wurde in § 6a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) der Einsatz von Fremdpersonal im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung grundsätzlich verboten. In eng begrenztem Umfang ist ausnahmsweise der Einsatz von Leiharbeiterinnen und -arbeitern für tarifgebundene Inhaber möglich, wenn dies ein Tarifvertrag der Einsatzbranche vorsieht. Die Nutzung von Arbeitnehmerüberlassung hat der Inhaber bei den Behörden der Zollverwaltung anzuzeigen. Die Anzeige ist vor dem Beginn des Einsatzes von Leiharbeitskräften sowie unverzüglich nach dem Ende des Einsatzes zu erstatten. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anzeigepflicht von Leiharbeit in der Fleischwirtschaft (ALFV) wurden bundesweit insgesamt 302 Leiharbeitskräfte im Rahmen der Erstanzeigen nach § 6a Abs. 3 GSA Fleisch i.V.m. § 1 ALFV bei den Behörden der Zollverwaltung angezeigt.